

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)  
Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung:**

## **Unterabschnitte 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3 ADN: Stillliegen ausserhalb der von der zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze**

### **Vorgelegt von Deutschland**

#### **Verbundene Dokumente (siehe auch Anhang I):**

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/42 (Bericht der 20. Sitzung, Januar 2012) Nrn. 63, 64

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/44 (Bericht der 21. Sitzung, August 2012) Nr. 54

## **I. Einleitung**

1. In den Absätzen 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3 ADN wird verordnet, dass Schiffe, die gefährliche Güter befördern, beim Stillliegen ausserhalb der von der zuständigen Behörde besonders angegebenen Liegeplätze bestimmte Abstände zu verschiedenen Objekten einhalten müssen. Zu diesen Objekten gehören auch „Ingenieurbauwerke“.

## **II. Auslegungsfrage**

2. Bei der deutschen Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung läuft seit längerem eine Diskussion, welche Bauwerke im Einzelnen zu den „Ingenieurbauwerken“ zählen. Diese Frage ist nicht nur von lokaler (Ort des Stillliegens), sondern internationaler Bedeutung, weil die Antwort für alle Schiffsführer auch ausländischer Schiffe, die einen Liegeplatz suchen, von großer Bedeutung ist.

3. Deutschland hatte diesen Punkt schon früher, im Jahr 2012 in der 20. und der 21. Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgetragen. Leider war es seitdem weder möglich, eine Positivliste der für das ADN relevanten „Ingenieurbauwerke“ zu erstellen, noch wurde der Sicherheitsausschuss seitdem über Ergebnisse einer von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt geplanten Studie für das Rheineinzugsgebiet informiert.

4. Ein international oder europaweit gültiges Regelwerk, dass sich mit der Bestimmung von „Ingenieurbauwerken“ befasst, ist nicht bekannt.

5. Aus deutschen nationalen Regelwerken der Bautechnik (DIN 1076) lässt sich eine sehr lange Liste von „Ingenieurbauwerken“ ableiten, die insbesondere (nicht abschließend) folgende Objekte umfasst:

Brückenbauwerke, Tunnelbauwerke, Mauern und Spundwände, Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Wasserbaus, sonstige Versorgungsleitungen, Bauwerke für Verkehrsanlagen, Masten, Schornsteine, Kühltürme, Stützbauwerke etc..

Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Objekte oberirdisch oder unterirdisch vorhanden sind.

6. Bei diesem ausgreifendem Verständnis von „Ingenieurbauwerken“ wird es einerseits für die Schiffsführer schwierig, diese Objekte entlang ihrer Fahrtstrecke zu identifizieren, andererseits wird die Zahl der möglichen Stellen zum Stillliegen erheblich reduziert, während auch die Zahl der behördlich ausgewiesenen Liegestellen begrenzt ist.

7. Deutschland würde sich freuen, mehr über die von anderen Vertragsparteien angewendete Auslegung des Begriffs „Ingenieurbauwerke“ und ihre Erfahrungen mit der dadurch bedingten Einschränkung von Stellen zum Stillliegen zu erfahren. Nach diesem Erfahrungsaustausch könnte es möglich werden, den Begriff des „Ingenieurbauwerkes“ in den Absätzen 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3 ADN einschränkend auszulegen, soweit dies sicherheitstechnisch – Unterbinden von Schädigungen von Ingenieurbauwerken bei Zwischenfällen und Unfällen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern – vertretbar ist. In einer zweiten Stufe könnte überlegt werden, wie die Schiffsführer von diesen verbleibenden Objekten Kenntnis erlangen können.

## **Anlage I**

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/42

### **X. Verschiedenes (TOP 9)**

#### **A. Informationsaustausch über die Umsetzung der Absätze 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3 (Liegeplatzabstände)**

*Informelles Dokument:* INF.11 (Deutschland)

63. Die Delegationen wurden aufgefordert, die erbetenen Informationen zu den Mindestabständen zwischen behördlich ausgewiesenen Liegeplätzen und in der Praxis errichteten Wohngebieten/ Kunstbauten usw. in den verschiedenen Ländern zu übermitteln.

64. Der Vertreter der ZKR erklärte, dass für das Rheineinzugsgebiet derzeit eine Studie zu diesem Thema durchgeführt werde.

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/44

### **XI. Verschiedenes (TOP 10)**

#### **A. Mindestabstände für das Stillliegen von Schiffen außerhalb von behördlich ausgewiesenen Liegeplätzen gemäß Absätzen 7.1.5.4.3 und 7.2.5.4.3 ADN**

*Informelles Dokument:* INF.8 (Deutschland)

54. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass der Begriff „Kunstbauwerke“ sämtliche Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus beinhaltet, wie beispielsweise Brücken oder Tunnel. Es wurde beschlossen, eine detaillierte Liste mit den fraglichen Bauwerken zu erstellen und die sich möglicherweise daraus ergebenden Fälle zu untersuchen sowie zu überlegen, wie die Vorgaben im Einzelfall zu erfüllen sind.

\*\*\*